



Empfehlungen bei der Wiedereröffnung des Sportbetriebs im Rahmen der Corona-Pandemie: Ein Wegweiser für Vereine

Stand: 11. Mai 2020

Voraussetzung für die Wiedereröffnung des Sportbetriebs in den Sportvereinen sind die Vorgaben der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (Stand 11. Mai 2020). Die folgenden Checklisten/Empfehlungen werden regelmäßig aktualisiert

Allgemeine Hygienemaßnahmen - Checkliste:

1. Der Reinigungs- und Desinfektionsplan des Vereins ist aktualisiert/erweitert und neu beschlossen.

Vor Betreten und nach Verlassen des Schießstandes „Hände desinfizieren“

Material wie Kartenhalter und Munition sind mit einem Flächendesinfektionsmittel vor und nach Gebrauch zu desinfizieren

Vereinswaffen sind vor und nach Gebrauch zu desinfizieren, das gleiche ist für eigene Waffen und Materialien erforderlich.

Das Reinigen des Schießstandes ist vor Beginn und nach Ende des Trainings erforderlich. Die Verantwortliche Sportleitung regelt das vor Beginn und nach Ende des Trainings, das heißt nicht, dass er die Aufgabe übernimmt, er kann sie delegieren.

2. Folgende Hygieneausrüstung liegt in ausreichendem Umfang vor (bei kommunalen Sportstätten liegt die Verantwortung teilweise beim Träger):

Flächendesinfektionsmittel

Handdesinfektionsmittel mit Spendern

Flüssigseife mit Spendern

Papierhandtücher

Einmalhandschuhe

Mund-/Nasen-Schutz (für Standaufsichten/ Sportleiter*innen)

3. Die Erste-Hilfe-Ausstattung ist auf Vollständigkeit überprüft und (falls nötig) um Mund-Nasen-Schutzmasken und Einweghandschuhe erweitert.

4. Sämtliche Hygienemaßnahmen und neuen Regelungen sind an alle Mitglieder, Teilnehmende, Sportleiter*innen/Standaufsichten*innen kommuniziert:

per E-Mail

über die Website und die Social-Media-Kanäle

per Aushang an den Sportstätten

5. Anwesenheitslisten für Trainingseinheiten liegen vor, um mögliche Infektionsketten zurückverfolgen zu können über die Whats App Gruppen und die Anwesenheitsliste auf dem Schießstand. Jeder Teilnehmer hat sich vor dem Training einzutragen, bitte eigenen Stift mitbringen.

Aushänge, wie viele Personen sich in den einzelnen Räumen/Flächen gleichzeitig aufhalten dürfen, sind gut sichtbar platziert (Richtwert: wenigstens 10m² pro Person).

Es ist ein*e Beauftragte*r benannt, um die Einhaltung der Maßnahmen laufend zu überprüfen. Das Prozedere ist in einem separaten Konzept beschrieben.

Nutzung der Sportstätte - Checkliste:

Im Reinigungs- und Desinfektionsplan ist geregelt, wer für die Hygiene in den genutzten Räumlichkeiten/Flächen zuständig ist (inklusive Reinigungszeiten).

Bei Nutzung einer städtischen/kommunalen Sportstätte ist die Einhaltung der entsprechenden Richtlinien des Trägers zu gewährleisten.

Handdesinfektionsmittel wird vor dem Betreten und Verlassen der Sportstätte bereitgestellt.

Der Verein gewährleistet, dass der Zutritt zur Sportstätte

nacheinander,

ohne Warteschlangen,

mit entsprechendem Mund-Nasen-Schutz und

unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern erfolgt.

Wenn möglich sind in der Sportstätte getrennte Ein- und Ausgänge und markierte Wegeführungen („Einbahnstraßen-System“) vorgegeben, um die persönlichen Kontakte zu minimieren.

Aufzüge dürfen stets nur von einer Person genutzt werden.

Aushänge informieren über die wichtigsten Verhaltens- und Hygieneregeln (richtig Hände waschen/desinfizieren, Niesen/Husten, Abstand, Körperkontakt, Lüftung der Räume).

In den Sanitäreinrichtungen gibt es eine ausreichende Menge an Handdesinfektionsmitteln, Flüssigseife und Papierhandtüchern. Der Abfall sollte in geschlossenen Behältern kontaktfrei entsorgt werden.

Auch in den Sanitäreinrichtungen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten und ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

Gastronomiebereiche sowie Gemeinschafts-/Gesellschaftsräume bleiben geschlossen. Es werden keine Speisen oder Getränke ausgegeben. (Ausnahmen sind Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen)

Trainings- und Kursbetrieb – Checkliste:

Generell sind alle Sport- und Bewegungsangebote des Vereins bzgl. ihrer Durchführbarkeit im Sinne der Einhaltung der Regeln zum Infektionsschutz zu prüfen.

Sportartspezifische Vorgaben sind in den Übergangsregeln der Spitzensportverbände geregelt und sollten vor der Wiedereröffnung des Trainingsbetriebs in der jeweiligen Sportart herangezogen werden. Darüber hinaus gibt es einen gesonderten Leitfaden für die Sportleiter*innen und Standaufsichten*innen

Den Sportleitern*innen und Standaufsichten*innen wurden in die Hygienebestimmungen des Vereins eingewiesen und haben deren Kenntnis schriftlich bestätigt.

6. Den Sportleitern*innen und Standaufsichten*innen werden notwendige Materialien zur Einhaltung der Hygienevorschriften (z. B. Mund-Nasen-Schutz, Maßband/Zollstock) zur Verfügung gestellt.

7. Die Gruppengrößen sind gemäß den geltenden Vorgaben verkleinert worden. Als empfohlene Maßgabe gilt eine Fläche von wenigstens 10m² pro Teilnehmendem. Es wird in 3 Gruppen trainiert

Montags Gruppe 1 18:00 bis 20:30 Uhr 1. Lage 18:00 Uhr 2.Lage 19:15 mit jeweils 3 Schützen*innen

Mittwochs Gruppe 2 18:00 bis 20:30 Uhr 1. Lage 18:00 Uhr 2.Lage 19:15 mit jeweils 3 Schützen*innen

Donnerstags Gruppe 3 18:00 bis 20:30 Uhr 1. Lage 18:00 Uhr 2.Lage 19:15 mit jeweils 3 Schützen*innen

Die jeweiligen Gruppen setzen sich aus Schützen der jeweiligen Mannschaften zusammen zusätzlich werden Schützen, die nicht in einer Mannschaft schießen einer Gruppe zugewiesen.

8. Jeder Teilnehmende muss folgende Voraussetzungen erfüllen und dies bei der Anmeldung zur Sporteinheit bestätigen:

Es bestehen keine gesundheitlichen Einschränkungen oder Krankheitssymptome.

Es bestand für mindestens zwei Wochen kein Kontakt zu einer infizierten Person.

Vor und nach der Sporteinheit muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Dieser kann während der Sporteinheit abgelegt werden.

Die Hygienemaßnahmen (Abstand halten, regelmäßiges Waschen und Desinfizieren der Hände) werden eingehalten.

9. Zwischen den Lagen ist eine Pause von mindestens 15 Minuten vorgesehen werden, um Hygienemaßnahmen durchzuführen und einen kontaktlosen Gruppenwechsel zu ermöglichen.

10. Sportleiter*innen und Verantwortliche und Teilnehmende reisen individuell und bereits in Sportbekleidung zur Sporteinheit an. Auf Fahrgemeinschaften wird verzichtet.

11. Gästen und Zuschauer*innen ist der Zutritt zur Sportstätte nicht gestattet. Kinder unter 12 Jahren dürfen durch eine Person begleitet werden.

12. Sportleiter*innen und Standaufsichten*innen führen Anwesenheitslisten, sodass mögliche Infektionsketten zurückverfolgt werden können.

13. Sportleiter*innen und Standaufsichten*innen desinfizieren vor und nach der Nutzung sämtliche bereitgestellten Sportgeräte. Materialien, die nicht desinfiziert werden können, werden nicht genutzt. Die Aufgabe kann delegiert werden, der jeweilig ausführende wird in die Liste eingetragen

14. ☒ Wenn Teilnehmende eigene Materialien und Geräte mitbringen, sind diese selbst für die Desinfizierung verantwortlich. Eine Weitergabe an andere Teilnehmende ist nicht erlaubt.
15. Jeder Teilnehmende bringt seine eigenen Getränke zur Sporteinheit mit. Diese sind nach Möglichkeit namentlich gekennzeichnet.
16. Sportleiter*innen und Standaufsichten*innen weisen den Teilnehmenden vor Beginn der Einheit individuelle Trainings- und Pausenflächen zu. Diese sind gemäß den geltenden Vorgaben zur Abstandswahrung markiert mit festlegen der Schießbahn.
17. Die Sportleitern*innen und Standaufsichten*innen gewährleisten, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern während der gesamten Sporteinheit eingehalten wird.
18. Sämtliche Körperkontakte müssen vor, während und nach der Sporteinheit unterbleiben. Dazu zählen auch sportartbezogene Hilfestellungen.
19. Im Falle eines Unfalls/Verletzung müssen sowohl Ersthelfer*innen als auch der*die Verunfallte/Verletzte einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Im Falle einer Wiederbelebung wird der Mund der wiederzubelebenden Person mit einem Tuch bedeckt, die Herzdruck-Massage durchgeführt und ggf. auf die Beatmung verzichtet.
20. Alle Teilnehmenden verlassen den Schießstand unmittelbar nach Ende des Trainings.

Hinweis: Die rechtliche Grundlage bildet die Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.